

# **Verbandsgemeinde Adenau Stadt Adenau**

## **33. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau für das Gebiet der Stadt Adenau - „Sonderbaufläche Solarpark“**

**Fassung für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

**Stand: Mai 2024**

**Bearbeitet im Auftrag der Stadt Adenau**

**Stadt-Land-plus GmbH**

Büro für Städtebau  
und Umweltplanung

Geschäftsführer:  
Friedrich Hachenberg  
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Sebastian von Bredow  
Dipl.-Bauingenieur

HRB Nr. 26876  
Registergericht: Koblenz

Am Heidepark 1a  
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0  
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de  
www.stadt-land-plus.de



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation .....	5
3. Übergeordnete Planungen .....	6
3.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz – LEP IV.....	6
3.2. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017) .....	9
3.3. Weitere Zwangspunkte .....	11
4. Planung .....	12
4.1. Planungskonzeption und Erfordernis.....	12
4.2. Änderung der Planzeichnung.....	12
4.3. Auswirkungen der Planung .....	13
4.4. Planungs- und Standortalternativen.....	13
5. Fazit.....	14

### Anlagen:

- Landschaftsbildanalyse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau für das Gebiet der Stadt Adenau - „Sonderbaufläche Solarpark“, Stand: Mai 2024



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Adenau beabsichtigt die Entwicklung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche südwestlich des Siedlungskörpers (Abb. 1). Überplant wird eine ca. 11,7 ha große Fläche, welche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau als Sondergebiet „Camping und Freizeitanlage“ dargestellt ist. Der Inhalt des für die Fläche existierenden und rechtsgültigen Bebauungsplans, „Camping- und Freizeitanlage, Teilbereich 2 – Campingplatz 1. Änderung“, wurde nie umgesetzt. Entsprechend stellt die Planung eine Umnutzung von Flächen mit bestehendem Planungsrecht dar.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an einem Süd-Ost-Hang in niedriger Lage, zur Minimierung des Einflusses auf das Landschaftsbild. Die erzeugte Energie soll einen wichtigen Beitrag der Region zur Verwirklichung einer CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung, lokal im speziellen und deutschlandweit allgemein, darstellen. Gleichzeitig wird auf der Ebene des Bebauungsplans ein nachhaltiges und naturförderliches Bewirtschaftungskonzept der unter den Solaranlagen befindlichen Wiesen erstellt.

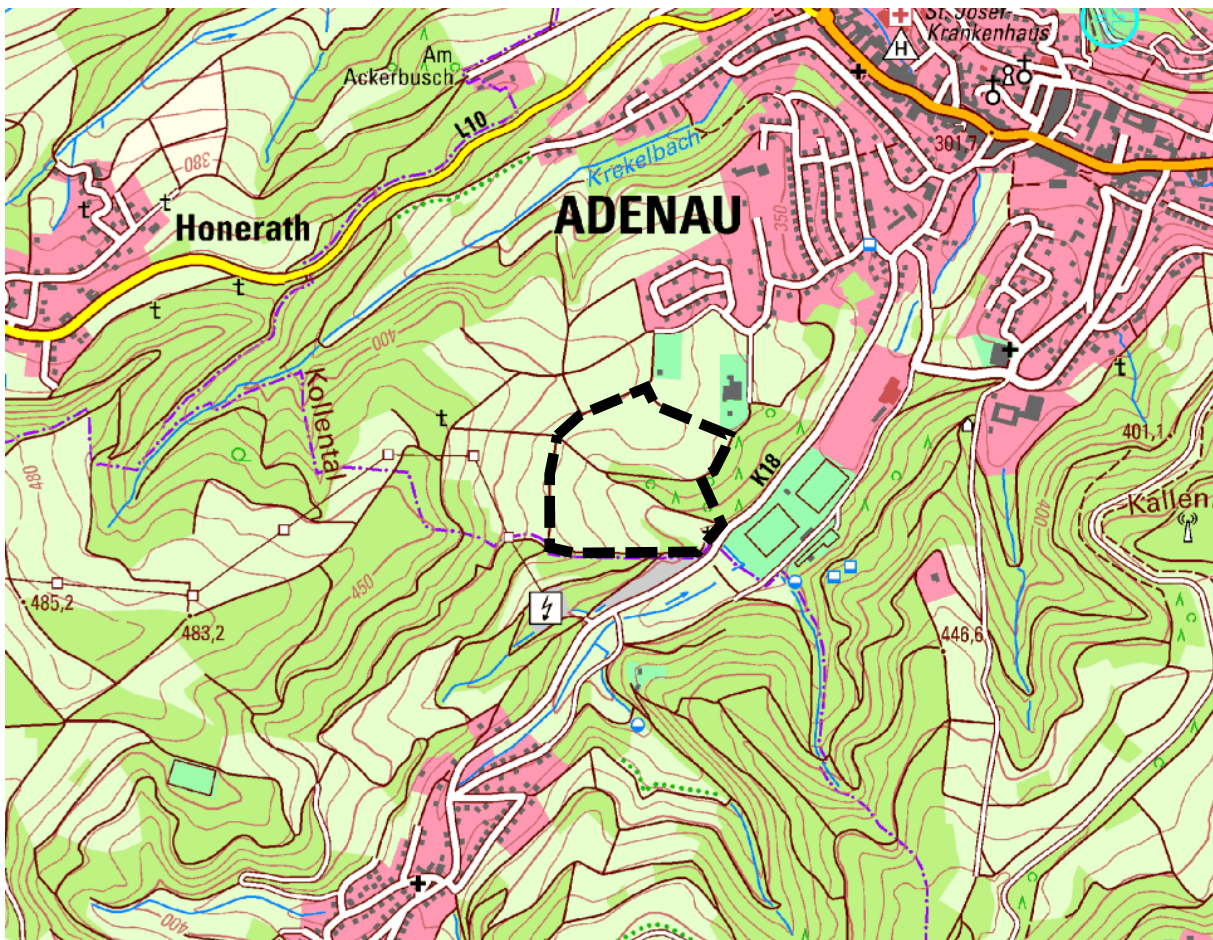


Abb. 1: Topografische Karte von Adenau mit Verortung des Plangebietes (schwarz-gestrichelt)



### **Verfahrensschritte**

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans läuft nach § 1 Abs. 8 BauGB in den gleichen Verfahrensschritten ab, wie die Verfahren zur Aufstellung aller Bauleitpläne nach den §§ 2ff. BauGB.

Der Rat der Verbandsgemeinde Adenau hat den Aufstellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans am 13.04.2021 beschlossen. Die Landesplanerische Stellungnahme wurde am 20.01.2022 beantragt und erfolgte am 20.04.2022.

Die hier vorliegende Fassung der Darstellung und Begründung wurde für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB angefertigt.

Die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf eine Änderungsfläche beschränkt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan bleibt in seinen Grundzügen unverändert.



## 2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation

Um das Vorhaben zu realisieren, sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung eines Bebauungsplans erforderlich. Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Sondergebiet „Camping und Freizeitanlage“ dar (Abb. 2). Es wird entsprechend eine Änderung der Darstellung hin zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ erforderlich. Die Planung folgt dem Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien.

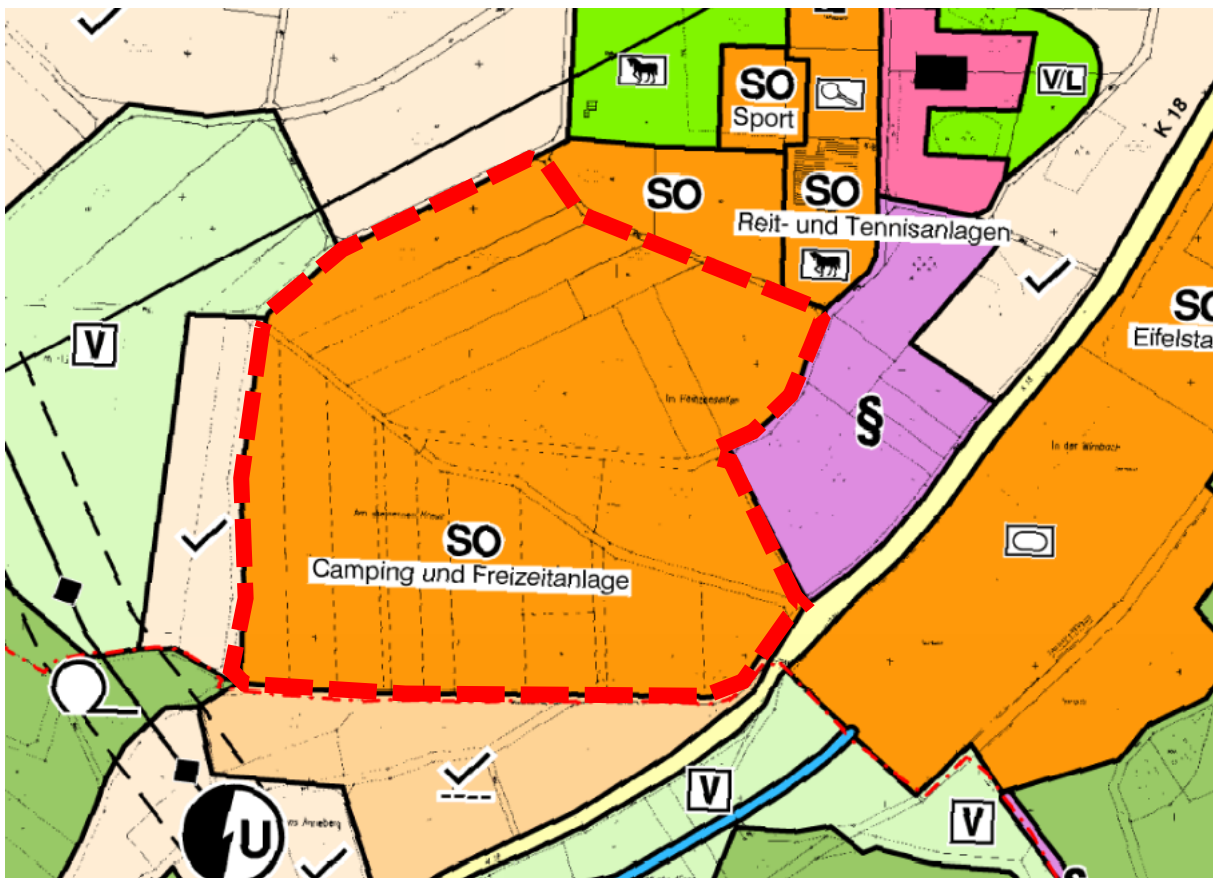


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau mit Darstellung des Plangebietes (rot-gestrichelt)



### 3. Übergeordnete Planungen

#### 3.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz – LEP IV

Im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), das am 14. Oktober 2008 als Verordnung in Kraft getreten ist und am 18. Januar 2023 zuletzt geändert wurde, werden für den Planbereich nachfolgend die Vorgaben und Aussagen benannt.

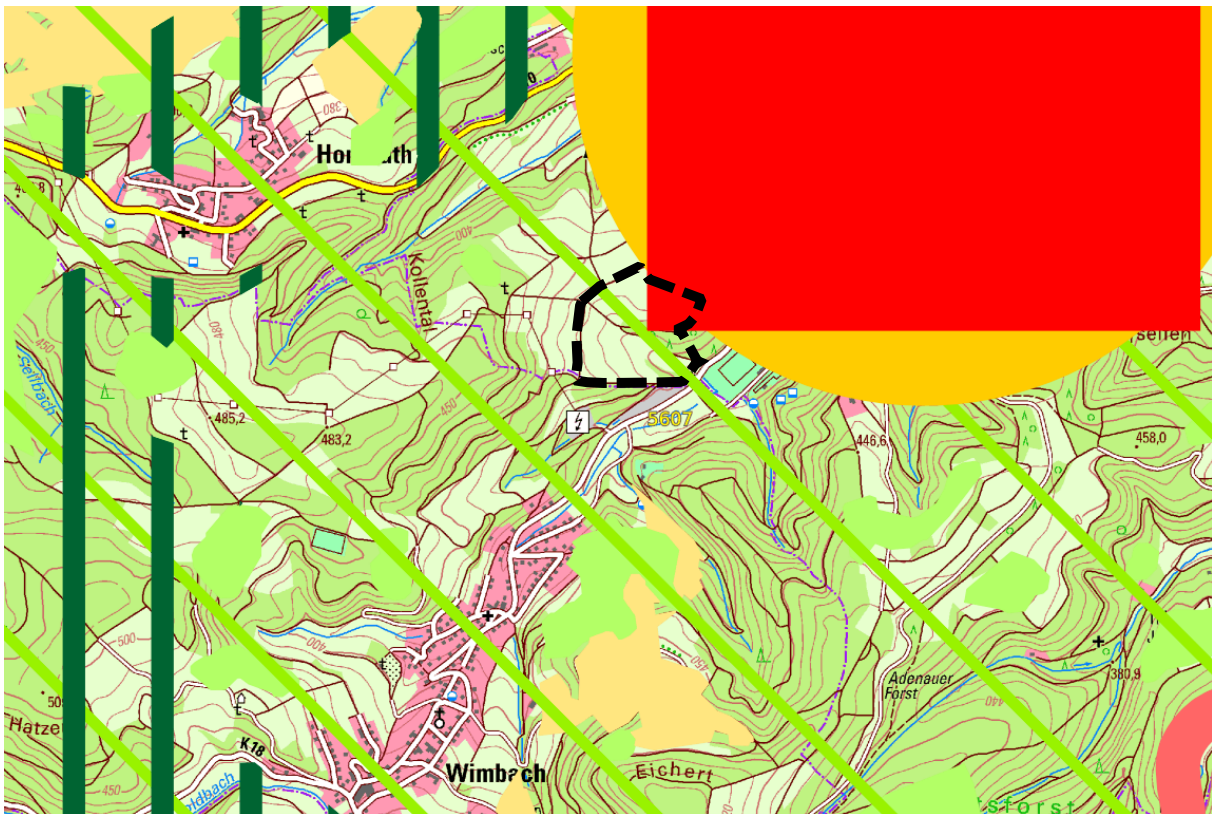


Abb. 3: Auszug LEP IV (WMS Webdarstellung), Plangebiet (schwarz-gestrichelt) (ohne Maßstab)

Im LEP IV werden für das Plangebiet folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

<b>Raumstrukturgliederung:</b>	Ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33 %), niedrige Zentren-Erreichbarkeit und -auswahl: max. 3 Zentren in < = 30 PKW-Minuten
<b>Zentrale Orte/Verflechtungsbereiche</b>	kooperierendes Mittelzentrum Adenau
<b>Leitbild Freiraumschutz:</b>	keine Angabe
<b>Landschaftstypen (Analyse):</b>	waldbetonte Mosaiklandschaft
<b>Erholungs-/Erlebnisräume (Analyse):</b>	landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
<b>historische Kulturlandschaften:</b>	3.1 Ahrtal, Ahreifel
<b>Biotopverbund:</b>	keine Angabe
<b>Grund- &amp; Trinkwasserschutz:</b>	keine Angabe
<b>Hochwasserschutz:</b>	keine Angabe





<b>Klima:</b>	keine Angabe
<b>Landwirtschaft/Forstwirtschaft:</b>	keine Angabe
<b>Rohstoffsicherung:</b>	keine Angabe
<b>Erholung &amp; Tourismus (Leitbild):</b>	landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
<b>funktionales Straßen- und Schienennetz:</b>	überregionale Verbindung

**Z 92** *Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit, unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.*

Das Plangebiet ist aus der näheren und weiteren Umgebung nur in geringem Maße einsehbar, Auswirkungen auf das kulturelle Erbe durch erhebliche optische Beeinträchtigungen sind entsprechend nicht zu erwarten. Für das Projekt wurde eine Landschaftsbildanalyse inkl. Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen erstellt. Diese stellt eine Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Landschaftsbild der Umgebung fest. Durch geeignete Maßnahmen können Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine vollständige Vermeidung von Auswirkungen nicht möglich.

**G 161** *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen - im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion - darauf hinwirken, dass, unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

**Z 162** *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

**G 166** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

**Z 166 a** *Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.*

**Z 166 b** *In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.*



**G 166 c** *Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.*

Die vorliegende Planung ist wirtschaftlich und funktional sinnvoll. Es werden keine bereits überbauten Flächen, jedoch innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplangebiets liegende Bereiche in Anspruch genommen. Die Planung folgt nicht wörtlich den Vorgaben des G 166, da die bislang vorgesehene Nutzung als Campingplatz und Ferienhausgebiet nicht umgesetzt wurde und damit keine Konversionsfläche vorliegt. Dennoch wird eine bereits überplante Fläche beansprucht, die Beanspruchung an Fläche damit minimiert.

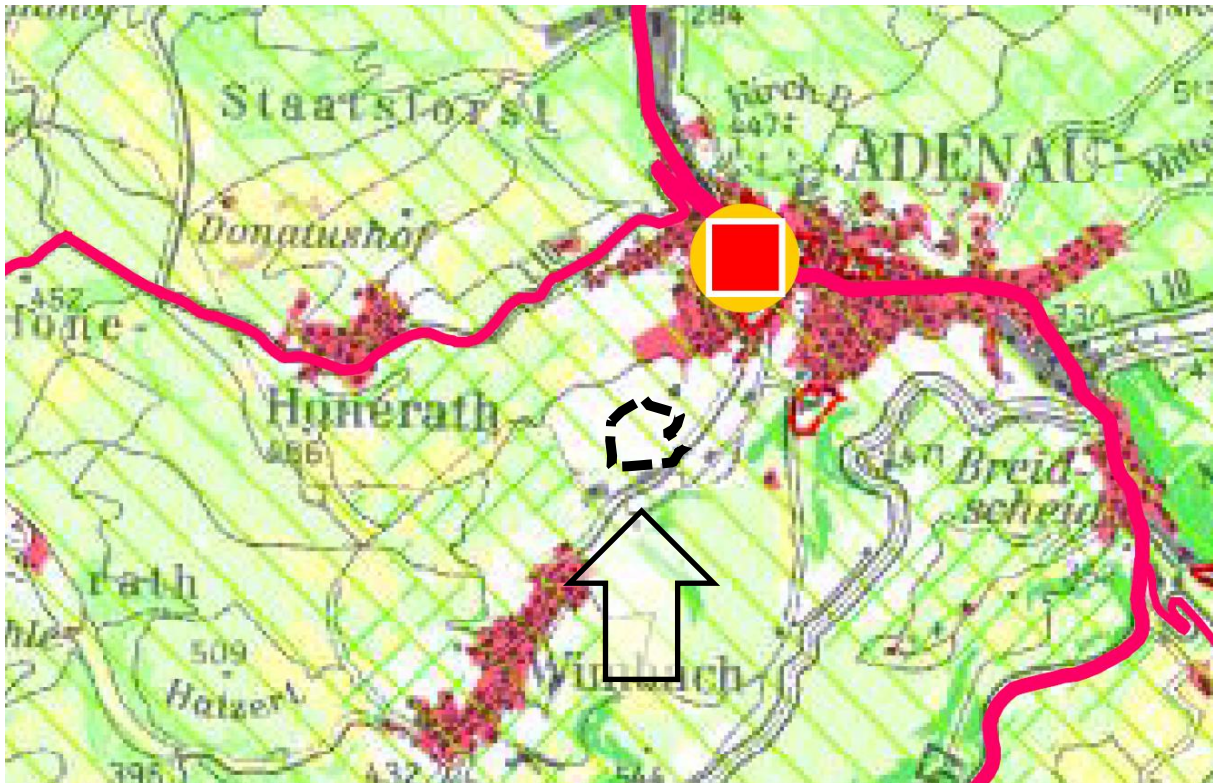
Die Umsetzung der Planung erfolgt dabei mit einer minimalen Versiegelung, dem Erhalt artenschutzrechtlich wertvoller Bereiche und der Extensivierung und ökologischen Aufwertung des Gebiets.

Die Flächen liegen nicht innerhalb von UNSECO-Welterbegebieten. Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind durch die Regionalplanung aktuell nicht ausgewiesen. Die Überplanung von Ackerflächen erfolgt durch das Projekt nicht.





### 3.2. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)



Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald (2017) (ohne Maßstab).

<b>Siedlungsstruktur</b>	kooperierendes Mittelzentrum Adenau (verpflichtend), Schwerpunktentwicklungsraum
<b>Windenergienutzung</b>	keine Angabe
<b>öffentlicher Verkehr</b>	Im Umfeld: Überregionale und regionale Verbindungen
<b>Funktionales Straßennetz</b>	Umgebung überregionale und überregionale Verbindung
<b>Freiraumstruktur</b>	
Regionaler Grünzug	keine Angabe
Ressourcenschutz	keine Angabe
Biotopverbund	keine Angabe
Erholung und Tourismus	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
Kulturlandschaften	Gehobene Bedeutung (Stufe 4)
Grundwasserschutz	keine Angabe
Hochwasserschutz	keine Angabe
besondere Klimafunktionen	keine Angabe
Landwirtschaft	keine Angabe
Forstwirtschaft	keine Angabe
Rohstoffsicherung	keine Angabe

**G 48** *Kulturdenkmäler, wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die*



*angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz, für heutige Bedürfnisse, soll unterstützt werden.*

Das Plangebiet ist aus der näheren und weiteren Umgebung nur in geringem Maße einsehbar, Auswirkungen auf das kulturelle Erbe, durch erhebliche optische Beeinträchtigungen, sind entsprechend nicht zu erwarten.

**Z 49** *Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Aufgrund der wenig exponierten, relativen Tallage der Planung ist eine Fernwirkung nur gegenüber deutlich exponierten Punkten gegeben. Eine Sichtbeziehung zur Nürburg ist nicht gegeben, eine Sichtbeziehung zu weiteren Anlagen ist, aufgrund deren Entfernung und der Sichtverschattung durch das bewegte Gelände der Osteifel, ebenfalls sicher auszuschließen. Eine Sichtbeziehung zur Nürburg wird auch innerhalb der Landschaftsbildanalyse betrachtet (s. Anlage).

**G 142** *In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.*

**G 147** *Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.*

**G 149** *Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.*

Die vorliegende Planung ist wirtschaftlich und funktional sinnvoll. Es werden keine bereits überbauten Flächen, jedoch innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplangebiets liegende Bereiche in Anspruch genommen. Die Planung folgt nicht wörtlich den Vorgaben des G 166, da die bislang vorgesehene Nutzung als Campingplatz und Ferienhausgebiet nicht umgesetzt wurde und damit keine Konversionsfläche vorliegt. Dennoch wird eine bereits überplante Fläche beansprucht, die Beanspruchung an Fläche damit minimiert. Durch die unmittelbar westlich des Gebietes verlaufende Hochspannungsleitung liegt eine gewisse Vorbelastung der Fläche vor.

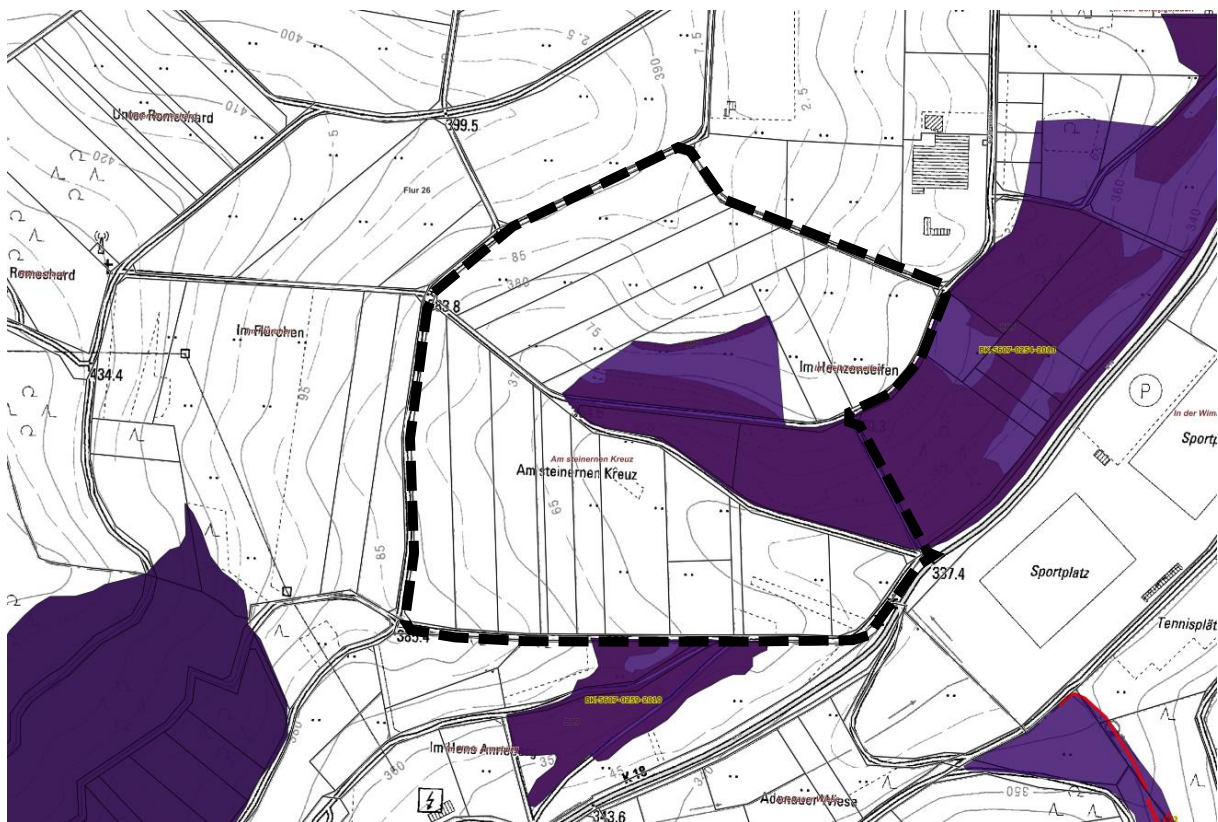
Die Umsetzung der Planung erfolgt mit einer minimalen Versiegelung, dem Erhalt artenschutzrechtlich wertvoller Bereiche und der Extensivierung und ökologischen Aufwertung des Gebiets.



### 3.3. Weitere Zwangspunkte

#### Biotopkartierte Fläche

Die Planung ist stellenweise überlagert mit dem Biotopkomplex „Wiesen und Weiden mit Gebüsch und Streuobstrelikten SW Ortsrand Adenau“ (BK-5607-0254-2010). Es handelt sich um Standorte von Gebüsch mittlerer Standorte und Böschungshecken. Die Ausprägung und der Erhalt bzw. die Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und die Ergebnisse in eine verträgliche Planung zu integrieren.



Übersicht über die Lage des Plangebiet in Relation zu biotopkartierten Flächen (lila Flächen) ohne Maßstab

#### Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.





## 4. Planung

### 4.1. Planungskonzeption und Erfordernis

Die Stadt Adenau beabsichtigt die Ausweisung von Flächen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 11,7 ha. Dies erfolgt durch Aufstellung eines Bebauungsplans. Ziel ist es, durch die Erzeugung von Solarstrom einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland auf eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Art zu leisten. Da die Festsetzungen des vorgesehenen Bebauungsplans von der bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplans abweichen, ist eine standortbezogene Teilfortschreibung im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) erforderlich.

### 4.2. Änderung der Planzeichnung

Für das Vorhaben werden bisher als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Camping und Freizeitanlage“ dargestellte Flächen zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

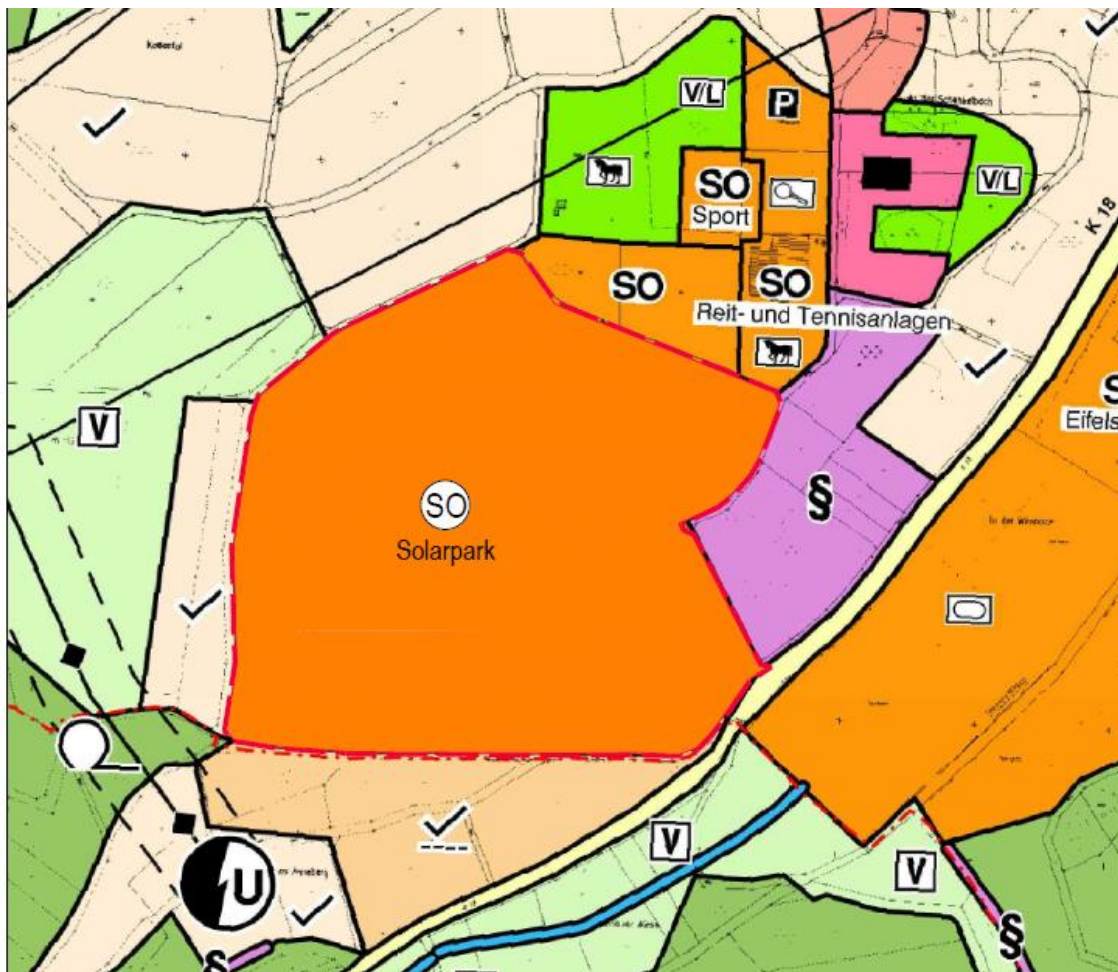


Abb. 4: Darstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau nach der geplanten 33. Änderung, Plangebiet rot umrandet, ohne Maßstab



#### **4.3. Auswirkungen der Planung**

Die Nutzung des Plangebiets soll von der bisher vorgesehenen Nutzung als Campingplatz und Ferienhausgebiet stark abweichend in Form eines Solarparks (Photovoltaik) erfolgen. Der bislang vorgesehenen, touristischen Nutzung werden dabei keine Flächen entzogen, da das dem bisherigen Bebauungsplan zugrundeliegende Projekt seit 1995 nicht umgesetzt wurde. Die Lage des Standorts ca. 300 m nördlich eines Umspannwerks als Anschlusspunkt, an einem für Solarenergie besonders geeigneten Süd-Ost-Hang, in kaum einsehbarer Lage, legt eine Entwicklung nahe. Mit dem Projekt können die Flächen auf eine für die Allgemeinheit besonders wertvolle Art und Weise genutzt werden. Eine Versorgung mit CO<sub>2</sub>-neutralem Strom, lokal und überregional, kann damit hergestellt werden. Die Planung sieht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zunächst die Entwicklung der südlichen Teilfläche vor. Es werden Festsetzungen zur naturverträglichen Umsetzung der Planung durch die Erhaltung und Entwicklung höherwertigerer Biotopstrukturen getroffen.

Die Planung sieht daher eine naturförderliche extensive Bewirtschaftung der Flächen und Erhalt aller wertvollen Gehölzbereiche vor. Mit einer Randeingrünung werden neue Lebensräume geschaffen und die Einsehbarkeit weiter vermindert. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin (ungeordnet) auf den Grünlandflächen möglich.

#### **4.4. Planungs- und Standortalternativen**

Die Flächen befinden sich im Besitz der Stadt Adenau und sind von dieser vorgegeben. Eine weitergehende Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt, da der Standort eine sehr gute Eignung zur Erzeugung von Solarstrom im Einklang mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes aufweist. Es können hiermit außerdem bereits überplante Flächen umgenutzt werden, anstatt neue Flächen zu überplanen. Gleichzeitig ist die unmittelbare Nähe zu einem Umspannwerk ökologisch und ökonomisch sinnvoll, da Verluste über lange Kabelstrecken entfallen, entsprechend weniger Ressourcen für deren Bau aufgewendet werden müssen und damit einhergehende Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert werden.

Im Zuge der detaillierteren Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden unterschiedliche Planungsalternativen entwickelt. Somit beschränkt sich die aktuelle Planung zur Änderung des Bebauungsplans auf die südliche Teilfläche.

Alternative Standorte für eine Photovoltaikanlage, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, liegen im Gebiet der Stadt Adenau nicht vor. Konversions- und Deponieflächen sowie Industriebrachen stehen der Umnutzung für eine PV-Anlage nicht zur Verfügung. Die Nutzung von Dachflächen und die Überdachung von Parkplätzen ist eine sinnvolle Ergänzung zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, kann allein jedoch nicht in einem solchen Umfang wie das vorliegende Projekt zum Ausbau beitragen.



## 5. Fazit

Um die Entwicklung eines Solarparks südwestlich von Adenau zu ermöglichen, ist die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans erforderlich. Hieraus ergibt sich außerdem die Notwendigkeit einer Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB. Die bisherige Ausweisung der Flächen (Bebauungsplan: Sondergebiet Campingplatz und Wochenendhausgebiet, div. Grünflächen) und ihre Darstellung (Flächennutzungsplan: Sondergebiet „Camping und Freizeitanlage“) sind entsprechend anzupassen.

Das beschriebene Konzept ist mit den Zielen der Landes- und Raumordnung verträglich. Aufgrund der geringen Einsehbarkeit des Plangebiets ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu rechnen, dies wird innerhalb einer Landschaftsbildanalyse detaillierter betrachtet.

Mit der Entwicklung des Solarparks wird ein wichtiger Beitrag für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung in Adenau geleistet. Die geplante PV-Anlage trägt zur Energiewende bei und damit zum Erreichen der ambitionierten Ausbauziele des Landes Rheinland-Pfalz sowie des Bundes. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin (ungeordnet) auf den Grünlandflächen möglich. Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung werden explizite Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Fläche und zur Umsetzung einer ökologisch verträglichen Planung mit Hilfe geeigneter Maßnahmen konkretisiert. Dazu gehören u. a. der Erhalt der höherwertigen Wiesenbereiche und Gehölzstrukturen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH  
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i. A. Francesca Schäfer/bo  
M. Sc. BioGeoWissenschaften  
Boppard -Buchholz, Mai 2024